

mung 'Nachbarstädte' viel zu unklar, als dass nicht gerade in dieser Entscheidung der Streit sogleich neue Nahrung hätte finden sollen.

Ohne dass hier zunächst auf seine Entwicklung eingegangen werden soll, mag die Verfügung der Synode zu Frankfurt lediglich darum willkommen geheissen werden, weil auf ihr im Jahre 794 die Beweisstücke des Bisthums Arles und damit die endgültige von Leo I. herrührende und von anderen Päpsten bestätigte Scheidung des streitigen Gebietes in eine Provincia Arelatensis und Viennensis bei den versammelten Bischöfen eine feierliche Anerkennung finden; in ihrem achten Canon berichtet nämlich die Synode¹: 'De alteratione Ursione Viennensis episcopi et advocato Elifanto Arelatensis episcopi lectae sunt epistolae beati Gregorii, Zosimi, Leonis et Symmachi, quae definierunt eo, quod Viennensis ecclesia quattuor suffraganeas habere sedes deberet, quibus illa quinta praemineret; ad Arelatensis ecclesia novem suffraganeas habere deberet, quibus ipsa praemineret'.

Aber so schätzbar auch diese Verfügung ist, welche seit dem Anfang des fünften Jahrhunderts von Zosimus an bis auf Gregorius, bis zum Ausgang des sechsten Jahrhunderts alle Epistolae Arelatenses beglaubigt, es ist bedauerlich, dass die in Turin und Frankfurt getroffenen Bestimmungen unmittelbar nur die Metropolitangewalt, die Hoheit nur in einer Provinz, zum Gegenstande haben, die Primatialgewalt dagegen, ungeachtet der im Turiner Protokoll gewählten Worte: 'primatus honor', unberührt lassen; denn wenn auch in der Anerkennung, welche in Frankfurt der Sammlung der Epistolae Arelatenses gezollt wird, mittelbar auch der Primat des Bisthums Arles für das fünfte und sechste Jahrhundert zugestanden ist, so bleibt doch gerade für die Zeit der Synode — das Ende des achten Jahrhunderts — die Primatialgewalt ins ungewisse gestellt, da mit der im Canon weitergehenden Erklärung: 'De Tarantaisa vero et Eberduno sive Aquis legatio facta est ad sedem apostolicam, et, quicquid per pontificem Romanae ecclesiae definitum fuerit, hoc teneatur' — die Synode über die Bisthümer Moustiers en Tarantaise, Embrun und Aix, welche selbständige Metropolitangebiete in Anspruch nahmen, auch nicht einmal Primatialbefugnisse ohne Vorbehalt dem Bisthum Arles einräumt.

Muss denn nun darauf verzichtet werden, die Acten der gallischen Synoden als Beweisstücke für den Primat der Bischöfe von Arles auszubeuten, da doch ausdrückliche Bestimmungen darüber nicht in ihnen anzutreffen sind? — Dass sie noch mittelbar ergebnisreich sein können, lehrt folgende Ueberlegung.

1) Boretius, *Capitularia regum Francorum* I, 75.